



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 18. Mai 2012

Nr. 6

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 16. Mai 2012

**Ordnung
zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 16. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat der Senat der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 9. November 2011 (Amtl. Bek. HN 39/2011) wird wie folgt geändert:

1. **§ 8** der Rahmenprüfungsordnung erhält den in der **Anlage 1** enthaltenen Norm- und Fußnotentext.
2. **§ 11** der Rahmenprüfungsordnung erhält den in der **Anlage 2** enthaltenen Norm- und Fußnotentext.
3. **§ 16** der Rahmenprüfungsordnung erhält den in der **Anlage 3** enthaltenen Norm- und Fußnotentext.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 7. Mai 2012.

Krefeld und Mönchengladbach, den 16. Mai 2012

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg

§ 8 Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.¹ Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend, soweit eine solche Anrechnung notwendig ist.²

(2) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.³

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.⁴

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

1 Die Absätze 1 und 3 orientieren sich am Wortlaut von § 63 Abs. 2 HG. Der Fall des Absatzes 1 Satz 1 (Anrechnung von Amts wegen) bezieht sich auf fachlich und formal einander entsprechende Studiengänge; bei derartiger Entsprechung der Studiengänge werden erbrachte Leistungen ohne jegliche Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Erbrachte Leistungen sind gleichwohl auch in diesem Fall nur insoweit anrechenbar, als sie das Pendant zu einer in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht- oder Wahlpflichtleistung darstellen. In den Fällen des Satzes 2 ist eine Gleichwertigkeitsprüfung gemäß Absatz 2 durchzuführen.

2 Der Umfang der Studienzeitanrechnung ergibt sich in der Regel aus Art und Umfang der anerkennungsfähigen Leistungen und den tatsächlich studierten Semestern (bei der Anrechnung von Amts wegen nur aus den tatsächlich studierten Semestern). Von Bedeutung ist die Einstufung in ein höheres Fachsemester im Prinzip nur für den Quereinstieg in NC-Studiengänge und die Aufnahme des Studiums außerhalb des Einschreiberhythmus. In allen anderen Fällen ist eine Studienzeitanrechnung entbehrlich.

3 Absatz 2 berücksichtigt die Vorgaben der Lissabon-Konvention (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. II 2007, S. 712 ff). Danach soll über die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) entschieden werden (Artikel III.1). Weder zeitlicher Umfang noch curricularer Inhalt oder die Prüfungsform sind entscheidend bei der Anerkennung von Leistungen. Eine nicht stark differierende Anzahl von ECTS-Punkten für die Module ist ebenfalls unschädlich. Die anerkennende Hochschule muss vielmehr überprüfen, ob der Studierende das geforderte Kompetenzprofil ganz oder in Teilen aufweisen kann. Eine Anerkennung von an einer anderen Hochschule erworbenen Qualifikationen kann nur abgelehnt werden, wenn die Hochschule nachweist, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation, auf die angerechnet werden soll, besteht (Beweislastumkehr) (Artikel VI.1). Die Versagung einer Anerkennung ist in einem rechtsmittelfähigen Bescheid zu begründen und der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen (Artikel III.5).

4 Amtlicher Kommentar zu § 63 Abs. 2 Satz 3 HG (zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen): „Mit dem neuen Satz 3 können Leistungen, die insbesondere im Beruf und in der beruflichen Aus- und Fortbildung gezeigt worden sind, anrechnungsrechtlich relevant werden. Das zwingende Erfordernis einer besonderen Qualifizierung der Kenntnisse und Qualifikationen (wie etwa gleichwertig, einschlägig, studiengangbezogen etc.) sieht das Gesetz dabei nicht vor. Ob eine Anrechnung erfolgt, entscheidet die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, mithin nach Aktenlage und nicht zur Examination der Antragstellerin oder des Antragstellers. Zudem limitiert die Regelung das durch Anrechnung ersetzbare Studienvolumen gesetzlich nicht. Die Anrechnung ist indes auf förmliche, durch Prüfungsordnungen geregelte Studiengänge beschränkt.“

Amtlicher Kommentar zu § 63 Abs. 2 HG (zum Anrechnungsvolumen generell):

„Aus dem Begriff der Anrechnung folgt, dass der Umfang des anrechenbaren Studienvolumens limitiert ist. Die Anrechnung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der anrechnenden Hochschule noch Studien- oder Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anrechnende Hochschule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- oder Masterarbeit können durchweg nicht angerechnet werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher

bei Anrechnung dieser Arbeiten an der anrechnenden Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden müssten.“

Ergänzend hierzu wird auf KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (www.kmk.org) verwiesen; gemäß Beschluss vom 28.06.2002 können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, das anrechenbare Volumen (ausgedrückt in Kreditpunkten) in der Prüfungsordnung festzulegen. Ausreichend wäre ein Prüfungsausschussbeschluss. Das anrechenbare Volumen aus einem bereits abgeschlossenen Hochschulstudium kann strenger limitiert werden als ein auf Einzelleistungen beruhendes (Förderung der Studienmobilität, Abwehr von Mitnahmeeffekten).

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Bestandene Prüfungen können [, außer im Fall des Freiversuchs (§ 11a),] nicht wiederholt werden.

[(3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Einzelheiten regelt Absatz 4.

(4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin. Im Übrigen gilt für die Wiederholungsfrist § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend.]¹

1 optionale Regelung

§ 16 Klausurarbeit

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann. [Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch am Computer stattfinden, wenn durch die technischen Rahmenbedingungen die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erfüllt werden.]¹

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt [15 bis 30]² Minuten betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind.³ In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

[(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.]⁴

1 optionale Regelung

2 Rahmenintervall

3 optionale Regelung

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Prüfer auch bei der Hinzuziehung von Korrekturassistenten jede Prüfungsleistung in eigener Person vollständig zur Kenntnis zu nehmen und zu beurteilen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, sich auf eine bloße Plausibilitätskontrolle zu beschränken. Gemäß § 65 Abs. 1 HG sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen berechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

4 optionale Regelung